

Kurztitel

Straßenverkehrsordnung 1960

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 159/1960 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 15/2026

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 99d

Inkrafttretensdatum

01.03.2024

Außerkrafttretensdatum

30.09.2027

Abkürzung

StVO 1960

Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

Text**Herausgabe von beschlagnahmten Fahrzeugen**

§ 99d. (1) Weist eine vom Lenker verschiedene Person dingliche Rechte an einem gemäß § 99a vorläufig beschlagnahmten oder gemäß § 99b beschlagnahmten Fahrzeug nach, so ist das Fahrzeug ausschließlich an diese Person auszuhändigen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 99b Abs. 1 Z 1 oder 2 oder § 99c Abs. 1 Z 1 oder 2 vor, werden jedoch von einer vom Lenker verschiedenen Person dingliche Rechte am Fahrzeug nachgewiesen, so darf der Lenker dieses Fahrzeug nicht mehr lenken; dieses Lenkverbot ist von der Behörde mit Bescheid zu verhängen und im Führerscheinregister zu vermerken. Der Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs ist von der Behörde vom Lenkverbot zu verständigen.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 90/2023

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2026

Gesetzesnummer

10011336

Dokumentnummer

NOR40253990